

**Satzung**  
der Crossover e.V. für Kinder- und Jugendarbeit

**§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Crossover. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namen „Crossover e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe und der Bildung.

Der Zweck des Vereins ist gerichtet auf

- die Förderung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere die Unterstützung von integrativem Verhalten, Zivilcourage und Gewaltprävention,
- die Durchführung von Schulveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, z.B. Unterricht von Klassen,
- die Durchführung von Freizeitveranstaltungen für Kinder und Jugendliche, z.B. in Vereinen und Schulen,
- die Beschaffung von Mitteln für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der in Absatz (1) genannten Zwecke.,
- die Beschaffung von Geldern zur satzungsgemäßen Verwendung.

Vereinszweck ist darüber hinaus eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
  - die Bereitstellung von Mitteln für Bildung im Sinne von Absatz (1), insbesondere im kulturellen und sportlichen Bereich, also z.B. für die Durchführung von Musik-, Deutsch- oder Sportunterricht in Schulen oder Vereinen,

- die Bereitstellung von Mitteln für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer Anlaufstelle für junge Menschen,
  - die Durchführung von Veranstaltungen, Freizeit- und Wochenendmaßnahmen im Sinne von Absatz (1) sowie
  - die Vorbereitung und Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Aktionen zur Verbesserung des sozialen Umfeldes für junge Menschen.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich zu Zwecken der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des letzten amtierenden Vorstandes zu verwenden hat.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen bzw. handelsrechtlichen Personengesellschaften werden, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen und mittragen.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen, soweit sie einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Vereinszwecks leisten bzw. geleistet haben oder auf andere Weise den satzungsmäßigen Interessen des Vereins in hervorragender Weise gedient haben. Ehrenmitglieder sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit

dem Erlöschen des Unternehmens bzw. mit dem Wegfall der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.

- (2) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluß des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Beschwerde an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich per Einschreiben beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat die Beschwerde der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und etwaigen Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann eine Beitragsordnung erlassen.
- (2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- das Kuratorium

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Die Zuwahl von Beisitzern ist möglich. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bestimmt in der ersten Sitzung nach seiner Wahl, wer Vorsitzender und wer stellvertretender Vorsitzender wird.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder gemäß Absatz 2 Satz 1 einzeln vertreten. Etwaige weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Verein in Gemeinschaft mit einem Vorstandsmitglied gemäß Absatz 3 Satz 1. Rechtsgeschäfte, die dem Verein zu Leistungen in Höhe von mehr als € 5.000,00 im Jahr verpflichten, bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes im Sinne von Absatz 2 Satz 1.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot des Selbstkontrahierens) befreit.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) die Buchführung und die Erstellung des Jahresrechnungsbereichs;
  - d) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern, die Streichung von der Mitgliederliste und den Ausschluß von Mitgliedern;

- e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer berufen. Diesem obliegt auch die Leitung der Geschäftsstelle. Er ist berechtigt, an der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Erstattung der in Ausübung ihres Amtes anfallenden notwendigen Auslagen. Eine Vergütung steht den Vorstandsmitgliedern nicht zu.

## **§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Auch Ehrenmitglieder sind wählbar. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitglieds.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Ausgeschiedenen bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

## **§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (2) Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, ansonsten vom Schatzmeister einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend sind. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (4) Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

- (5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 11 Kuratorium**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, ein Kuratorium zu gründen und natürliche Personen als Kuratoriumsmitglieder zu benennen bzw. abzuberaufen. Der Vorstand kann dem Kuratorium eine Geschäftsordnung geben. Das Kuratorium soll den Vorstand bei seinen Entscheidungen zur Förderung des Vereinszwecks beratend unterstützen, insbesondere bei der Vergabe von Finanzmitteln für förderungswürdige Projekte.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ausschließlich beratend tätig und nehmen keine satzungsmäßigen Funktionen und Aufgaben wahr. Die Mitglieder des Kuratoriums sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

## **§ 12 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung**

Die Jahresrechnung (Jahresabschluß) wird vom Vorstand aufgestellt und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Sie wird von einem Rechnungsprüfer geprüft. Die Wahl des Prüfers, der nicht Mitglied des Vereins sein muß und nicht dem Vorstand angehören darf, findet alle drei Jahre durch die Mitgliederversammlung statt.

## **§ 13 Mitgliederversammlung**

- (1) In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder – außer den Ehrenmitgliedern – eine Stimme. Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, haben kein Stimmrecht. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderer, der nicht Mitglied sein muss, schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist der Niederschrift über die Hauptversammlung beizufügen.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - Entgegennahme des Jahresrechnungsbereichsberichts des Vorstands;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Umlagen, Aufstellung, Änderung einer Beitragsordnung;
  - Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer;
  - Entscheidung über die Beschwerde über den Ausschluß gem. § 4 Abs. 4;
  - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung;
  - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens sowie eines Internet-Auftritts beschließt der Vorstand im Sinne von § 7 Absatz (1) der Satzung.

#### **§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst bis zum Ablauf des zweiten Quartals, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Der Einberufung sind der nach § 12 Abs. 1 aufgestellte Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr sowie der nach § 12 Abs. 2 erstellte Jahresabschluß beizufügen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

#### **§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzube-

rufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter einheitlicher Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand beantragt.

## **§ 16 Versammlungsleiter, Beschlußfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und ansonsten vom Schatzmeister geleitet. Diese können die Versammlungsleitung auch an ein Mitglied oder den Geschäftsführer delegieren. Ist kein Mitglied des Vorstands im Sinne des § 26 BGB anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Abstimmungen und Wahlen müssen schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgaben. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 9/10 erforderlich. Eine Änderung der Zweckbestimmung ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll

aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

- (7) Das Protokoll ist zur Einsicht der Mitglieder auf der Geschäftsstelle des Vereins auszulegen. Die Mitglieder sind auf ihr Recht zur Einsichtnahme hinzuweisen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach dem Hinweis kein Widerspruch gegen den Inhalt des Protokolls, gilt es als genehmigt. Widersprüche gegen das Protokoll sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung zu behandeln.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 16 Abs.4 der Satzung).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es zu Zwecken der Jugendhilfe nach den Bestimmungen des letzten amtierenden Vorstandes zu verwenden hat (§ 2 Abs. 4 der Satzung).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein oder werden, so bleibt die Satzung im übrigen gleichwohl gültig. Die ungültige Bestimmung ist durch satzungsändernden Beschluß der Mitgliederversammlung so zu ergänzen, daß der mit der ungültigen Bestimmung beab-

sichtige Zweck erreicht wird. Gleiches gilt, wenn bei der Durchführung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.